

**Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1664/19**

## Titel

Dringliche Informationsaufforderung - Bebauungsplan URB 638 "Technologie- und Gewerbepark nördlich der Straße Am Herrenberg"

## Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Das Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung kann zu der o.g. Drucksache nachfolgende Informationen geben:

- 1. Wie hoch sind die bisherigen Planungskosten für Urbich 638?**
- 2. Welche möglichen Vertragsstrafen kommen von der LEG auf die Stadt zu, wenn diese weitere Planungen abbricht?**
- 3. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung sind bisher an den Planungen mit wie vielen Arbeitsstunden circa beteiligt gewesen?**

**Stellungnahme:**

Zur Entwicklung des "Technologie und Gewerbepark nördlich der Straße am Herrenberg" URB638 hat die Landeshauptstadt Erfurt mit der Thüringer Landesentwicklungsgesellschaft (LEG) den städtebaulichen Vertrag 60 SB-948/11 abgeschlossen. Durch den Vertrag 60 SB-948/15 1.N wurde durch Nachtrag lediglich die Fristenregelung modifiziert.

Der Vertrag wurde am 23.11.2011 durch DS 1682/11 ausweislich einer Thematisierung der Rückerstattungsklausel im Sachverhalt und deren Erörterung durch den Stadtrat bestätigt. Der Nachtrag zum Vertrag wurde am 16.10.2015 durch DS 1973/15 vom Stadtrat verabschiedet.

Zu 1.

Im Rahmen des städtebaulichen Vertrages wurde die LEG gemäß § 2 Abs. 1 verpflichtet, u.a. den Bebauungsplan zuzüglich erforderlicher Gutachten und Nachweise zu erarbeiten.

Die der LEG dabei entstandenen Aufwendungen und Kosten werden vom Unternehmen mit 527.505,08 Euro brutto beziffert.

Seitens der Stadt waren im Prozess umfangreiche Fachgutachten gefordert worden, um für die Öffentlichkeit und die Entscheidung des Stadtrates alle relevanten Belange offenzulegen, normative Hinderungsgründe auszuschließen und Beeinträchtigungen zu vermeiden oder zu mindern. In Reaktion auf die Bedenken der Bürger wurden Variantenuntersuchungen und Planungsänderungen vorgenommen. In Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte die Einbeziehung eines Moderators.

Aufgrund des § 4 Abs. 2 des Vertrages in der Fassung 60 SB-948/11 war die LEG zudem verpflichtet, die Verfügbarkeit der für die Erschließung notwendigen Flächen binnen einer Frist sicherzustellen, um eine außerordentliche Kündigung des Vertrags der Stadt zu vermeiden.

Vor diesem Hintergrund hat die LEG einen umfangreichen Grunderwerb getätigt. Neben den Planungskosten sind der LEG somit auch Grunderwerbskosten entstanden. Aktuell sind bereits 34,28 ha d.h. 75,14 % der im künftigen GE-Gebiet liegenden Flächen von der LEG erworben worden.

Zu 2.

Die Regelungen zum Ersatz von Aufwendungen und Kosten der LEG und die von der LEG benannten Kosten beziehen sich ausschließlich auf die in § 4 Abs. 3 benannten Planungskosten. Konkret lautet der Vertragstext wie folgt.

*"Wird der städtebauliche Vertrag aus von der Stadt zu vertretenden Gründen gekündigt, sind der LEG gegen Nachweis die von ihr im Zuge der Vertragserfüllung nach § 2 Abs. 1 bisher erbrachten Aufwendungen (mit Ausnahme etwaiger Kosten für Abschluss und Vollzug von Grundstückskaufverträgen) und entstandenen Kosten für erforderliche und sachgerechte Planungsleistungen und Gutachten gem. nachgewiesener sachbezogener Rechnungen Dritter bzw. bei Eigenleistungen in Höhe der HOAI zu erstatten.*

*Die LEG kann aus diesem Vertrag keine Ansprüche auf Ersatz von Aufwendungen und Kosten geltend machen, wenn die städtebauliche Planung aus von der Stadt nicht zu vertretenden Gründen fehlschlägt bzw. nicht termingerecht verwirklicht werden kann.*

*Durch die Stadt zu vertretende Gründe liegen insbesondere dann nicht vor, wenn die Planungsziele aus normativen Gründen oder im Ergebnis einer gerechten fehlerfreien Abwägung der privaten und öffentlichen Belange im Bebauungsplanverfahren MEL038 geändert oder aufgegeben werden müssen."*

Zu 3.

Eine seröse Arbeitsstundenschätzung der mit dem Projekt befassten Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung ist aufgrund des schon seit acht Jahren währenden Planungsprozesses und einem zudem atypisch hohen Planungsaufwand leider nicht möglich.

Die Projektsteuerung des Bauleitplanverfahrens zum Bebauungsplan URB638 "Technologie- und Gewerbepark nördlich der Straße Am Herrenberg" lag ungeachtet der Aktivitäten der LEG beim Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung. Mit dieser Aufgabe waren seit 2011 mehrere Mitarbeiter/innen, hauptsächlich die zuständige Sachbearbeiterin mit Unterbrechungen kontinuierlich aber nicht ausschließlich befaßt. Hinzu kommen die Arbeitsleistungen der Fachämter, die ebenso seit 2011 stetig in das Bauleitplanverfahren eingebunden waren. Zu den Aufgaben dieser Mitarbeiter/innen gehören dabei u.a. die Formulierung von Aufgabenstellungen der umfangreichen Fachgutachten und deren Prüfung (aktuell 14 Fachgutachten), Teilnahme an Abstimmungsgesprächen, Mitwirkung an Gemiensitzungen und den Veranstaltungen der Öffentlichkeitsbeteiligung.

Anlagen

gez. Börsch

Unterschrift Amtsleiter

06.09.2019

Datum